

Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen nach § 23 Abs. 5 StrGLSA

OVG LSA, Urteil vom 20.04.2011 – Az: 3 L 277/09

Leitsätze:

1. Der Verhandlungsbegriff im Sinne des § 203 BGB entspricht zwar nicht vollständig, aber im Wesentlichen dem des § 852 Abs. 2 BGB a. F. und ist wie dieser weit auszulegen. Verhandlungen zwischen den Parteien oder ihren Vertretern schweben bei jedem Meinungsaustausch über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, auf Grund dessen der Gläubiger davon ausgehen kann, dass sein Begehren von der Gegenseite noch nicht endgültig abgelehnt wird. Ausreichend sind Erklärungen, die den Gläubiger zu der Annahme berechtigen, der Schuldner lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs ein. Erklärt dieser, sei es ausdrücklich, sei es konkludent, er sei grundsätzlich zu einer einverständlichen Regelung bereit, ist von einer Hemmung der Verjährung auszugehen.
2. Die Verhandlungen müssen zwischen Schuldner und Gläubiger geführt werden, mithin zwischen den Beteiligten oder ihren (gesetzlichen) Vertretern. Verhandlungen durch Dritte setzen voraus, dass diese eine Vollmacht für den Gläubiger oder den Schuldner haben und zwar eine Verhandlungsvollmacht. Nimmt einer der Beteiligten eine doppelte Rechtsstellung dahingehend ein, dass er zum einen Schuldner des Anspruchs ist und zugleich als Mitglied des Gläubigers Einfluss auf dessen Willensbildung bei der Geltendmachung des Anspruches nehmen kann, muss sich aus dem Inhalt oder der Form des Meinungsaustausches zwischen Schuldner und Gläubiger eindeutig ergeben, dass der Vertreter des Schuldners bei diesen Erörterungen nicht lediglich an der verbandsinternen Willensbildung des Gläubigers mitgewirkt hat.

Sachverhalt:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung von Kosten für die Errichtung einer Niederschlagswasserentsorgungsanlage. Der Kläger ist ein Abwasserzweckverband, der in den Jahren 1992 bis 1996 auf einer Länge von 3.996,43 Meter eine Regenwasserkanalisation an in der Baulast der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten stehenden Straßen verlegt hat. Die Teilrechtsvorgängerin der Beklagten (Gemeinde H.) wurde mit Wirkung zum 01.01.2010 zur Beklagten eingemeindet. Die Beklagte ist Verbandsmitglied des Klägers, weiteres Mitglied des Verbandes ist die Stadt T..

Mit Schreiben vom 19.12.2002 forderte der Kläger von der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten für die Kosten der Herstellung der Regenwasserkanalisation einen Betrag in Höhe von 284.239,54 € sowie Zinsen ab dem 01.01.1997 in Höhe von 81.088,77 €.

Mit Schreiben vom 15.01.2003 erklärte die Teilrechtsvorgängerin der Beklagten, dass die aufgestellten Berechnungen des Klägers und die sich daraus für sie ergebenden Mitfinanzierungsanteile nicht nachvollziehbar seien. ...

In der Folgezeit fanden am 31.03.2004, am 06.12.2004, am 14.12.2004 und am 15.03.2005 Beratungen zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Erstattungsforderung statt. Dabei behielt sich die Teilrechtsvorgängerin der Beklagten ausweislich des Protokolls der Beratung vom 15.03.2005 ausdrücklich die Prüfung der zu diesem Zeitpunkt streitigen Beträge bis zum 30.03.2005 vor.

Aus den Gründen:

„Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Die allgemeine Leistungsklage des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet. Grundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 23 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom

06.07.1993 (StrG LSA, GVBl. LSA S. 334, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011, GVBl. LSA S. 492, 520).

Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder - wie hier - dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der zuständige Träger der Straßenbaulast nach § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben (§ 23 Abs. 5 Satz 3 StrG LSA). Mit § 23 Abs. 5 StrG LSA besteht hinsichtlich der vom Straßengesetz erfassten Straßen und innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der Norm ein umfassendes und abschließendes System für die Kostenbeteiligung des für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers eigentlich zuständigen (vgl. nunmehr § 78 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA in der Fassung des Gesetzes vom 16.03.2011, GVBl. LSA S. 492 und § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA) Straßenbaulastträgers, wenn die Entwässerung des Straßenabwassers mit Einverständnis der Gemeinde oder des Abwasserverbandes in eine von ihnen eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA sieht für einen solchen Fall der erlaubten Mitbenutzung vor, dass die Gemeinde oder der Abwasserverband mit der Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlage einen gesetzlichen Anspruch gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger auf Zahlung eines einmaligen Kostenanteils in dem Umfang erwirbt, wie es der Bau einer eigenen (getrennten) Straßenentwässerungsanlage durch den Straßenbaulastträger erfordern würde. Es handelt es sich hierbei um eine zwingende gesetzliche Pflicht des Straßenbaulastträgers. Dem Straßenbaulastträger und der Gemeinde oder dem Abwasserverband ist es lediglich erlaubt, zur Erleichterung der Berechnung die Ermittlung der konkreten Höhe der einmaligen Kostenbeteiligung im Rahmen eines Vergleichsvertrages i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 55 VwVfG festzulegen und z.B. auf Pauschalsätze zurückzugreifen. Allerdings ist damit die Höhe der Kostenbeteiligung nicht zur freien Disposition der Beteiligten gestellt. Auch das grundsätzliche Ziel einer solchen vertraglichen Vereinbarung ist es, die Kosten, die dem Straßenbaulastträger wahrscheinlich entstanden wären, möglichst verlässlich zu prognostizieren (vgl. OVG LSA, Urt. v. 24.03.2009 - 4 L 438/06 - KStZ 2009, 131).

Soweit die Beklagte gegen den geltend gemachten Anspruch sinngemäß einwendet, dass ihre Teilrechtsvorgängerin bei der Planung der Anlage lediglich mittelbar als Mitglied des Klägers auf die Konzeption der Entwässerungsanlage hätte Einfluss nehmen können, greift dieser Einwand nicht durch. Der Kostenerstattungsanspruch des § 23 Abs. 5 Satz 1 StrG LSA knüpft dem Grunde nach allein an die erlaubte Mitbenutzung der Straßenentwässerungsanlage durch den Träger der Straßenbaulast an. Ein weitergehendes Erfordernis für das Entstehen des Anspruches dahingehend, dass vor der Herstellung der Anlage ein Einvernehmen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und der Gemeinde bzw. dem Abwasserverband über die Einzelheiten der technischen Konzeption der Entwässerungsanlage bzw. die Höhe des Kostenerstattungsanspruches herzustellen ist, ist weder dem Wortlaut noch der Systematik des § 23 StrG LSA zu entnehmen.

Der Kläger kann sich damit hinsichtlich seines Begehrens grundsätzlich auf § 23 Abs. 5 StrG LSA berufen, zumal die Beklagte die Höhe der Forderung nicht in Frage stellt. Die geltend gemachte Forderung des Klägers war im Zeitpunkt der Klageerhebung am 25.05.2007 bereits verjährt.

Das Verwaltungsgericht hat - im Ergebnis zutreffend - ausgeführt, dass auf den Erstattungsanspruch des § 23 Abs. 5 StrG LSA die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB anwendbar ist (Urt. d. Senates v. 19.05.2010 - 3 L 418/08 -, LKV 2010, 519). Dieser Erstattungsanspruch unterliegt der „regelmäßigen“ Verjährungsfrist des § 195 BGB, die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I S. 3138) am 01.01.2002 dreißig Jahre betrug und nunmehr drei Jahre beträgt.

Nach der für das Verjährungsrecht geltenden Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB finden vorliegend die seit dem 01.01.2002 geltenden Verjährungsvorschriften Anwendung, denn der Erstattungsanspruch des Klägers nach § 23 Abs. 5 StrG LSA war an diesem Tag noch nicht verjährt. Die Verjährungsfrist begann gemäß § 198 Satz 1 BGB a. F. mit der Entstehung. Selbst wenn man mit dem Verwaltungsgericht den Eingang der letzten Unternehmerrechnung vom 22.12.1998 beim Kläger Ende Dezember 1998 als Zeitpunkt der Entstehung des Erstattungsanspruches nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ansähe, wäre der Anspruch des Klägers nach dem bis zum 31.12.2001 geltenden Recht frühestens 2028 verjährt gewesen. Für den Beginn der Verjährungsfrist in den von Art. 229 § 6 Abs. 4 EGBGB geregelten Übergangsfällen ist die Dreijahresfrist des § 195 BGB dann vom 01.01.2002 an zu berechnen, wenn der Gläubiger in diesem Zeitpunkt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB Kenntnis von seinem Anspruch hat oder diese nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht hat (vgl. BGH, Urt. v. 23.01.2007 - XI ZR 44/06 -, NJW 2007, 1584; OVG LSA, Beschl. v. 09.09.2010 - 1 L 104/10 - juris). Für den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist im Sinne des § 199 BGB ist sowohl ein

objektives als auch ein subjektives Moment erforderlich. Erforderlich ist in objektiver Hinsicht, dass der Anspruch geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage - ggf. auch einer Feststellungsklage - verfolgt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2010 - II ZR 57/09 -, NJW-RR 2010, 1401). Der Gläubiger muss in subjektiver Hinsicht die den Anspruch begründenden Umstände kennen. Damit bezieht sich die Kenntnis nicht auf das Vorhandensein des Anspruchs selbst, sondern auf die Tatsachen, aus denen ein Anspruch subsumiert werden kann. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht (BGH, Urt. v. 15.06.2010 - XI ZR 309/09 -, NJWRR 2010, 1574).

Nach diesen Grundsätzen waren entgegen der Auffassung des Klägers die objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Verjährungsbeginns gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zum maßgeblichen Zeitpunkt am 01.01.2002 erfüllt. Maßgeblich für das Entstehen und die Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruches nach § 23 Abs. 5 StrG LSA ist dem Grunde nach, dass die Abführung des Straßenabwassers mit Einverständnis der Gemeinde oder des Abwasserverbandes in eine von ihnen eingerichtete oder erneuerte Abwasseranlage erfolgt. Die Höhe des von der Gemeinde an den Abwasserverbandes zu zahlenden Kostenanteiles für die errichtete Niederschlagswasseranlage bestimmt sich nach dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen (getrennten) Straßenentwässerungsanlage durch den Träger der Straßenbaulast erfordern würde. Sämtliche für die Anspruchsbegründung maßgeblichen Tatsachen (Höhe der Gesamtkosten der vom Abwasserverband errichteten Anlage; Art und Umfang der Niederschlagswasserentwässerungsanlage an den Straßen, welche in der Straßenbaulast der Beklagten stehen) waren mit Eingang mit der zeitlich letzten Rechnung des bauausführenden Unternehmens Ende Dezember 1998 bekannt. Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Umstand, dass nach 1998 bis Mai 2002 noch Zuschüsse Dritter an den Kläger geleistet worden sind, welche mit der Finanzierung der Niederschlagswasserentsorgungsanlage des Klägers im Zusammenhang stehen, nicht maßgeblich für das Entstehen und die Fälligkeit des Anspruches nach § 23 Abs. 5 StrG LSA. Die Höhe des Anspruches bestimmt sich nicht im Sinne eines Defizitkostenausgleichs (wie etwa landesrechtlich in § 11 Abs. 4 KiFöG geregelt) danach, welche Kosten der Niederschlagswasseranlage nach Anrechnung von Fördermitteln, Zuschüssen oder ähnlichem auf den Träger der Straßenbaulast anteilig „umgelegt“ werden können, sondern allein nach dem Kostenanteil in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen separaten Straßenentwässerungsanlage für den Träger der Straßenbaulast erfordern würde.

Ein „Hinausschieben“ des Ablaufs der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, welche hier am 31.12.2004 abgelaufen wäre, ist nach neuem Recht grundsätzlich nur durch Hemmung möglich.

Die Verjährung wird u. a. gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch Erhebung der Klage auf die begehrte Leistung gehemmt. Weiter bestimmt § 203 BGB, dass für den Fall, dass zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben, die Verjährung gehemmt ist, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Gemäß § 209 BGB wird der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Sind während eines Zeitraumes mehrere Hemmungstatbestände einschlägig, werden diese nicht mehrfach angerechnet (vgl. Grothe in Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 209 Rdnr. 1).

Der Verhandlungsbegriff im Sinne des § 203 BGB entspricht zwar nicht vollständig, aber im Wesentlichen dem des § 852 Abs. 2 BGB a. F. und ist wie dieser weit auszulegen (BGH, Urt. v. 06.11.2008 - IX ZR 158/07 -, NJW 2009, 1806; Urt. v. 26.10.2006 - VII ZR 194/05 - NJW 2007, 587). Verhandlungen zwischen den Parteien oder ihren Vertretern schweben bei jedem Meinungsaustausch über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, auf Grund dessen der Gläubiger davon ausgehen kann, dass sein Begehren von der Gegenseite noch nicht endgültig abgelehnt wird. Es ist nicht erforderlich, dass der Verhandlungspartner seine Vergleichsbereitschaft geäußert hat. Ausreichend sind Erklärungen, die den Gläubiger zu der Annahme berechtigen, der Schuldner lasse sich auf Erörterungen über die Berechtigung des Anspruchs ein. Erklärt dieser, sei es ausdrücklich, sei es konkludent, er sei grundsätzlich zu einer einverständlichen Regelung bereit, ist von einer Hemmung der Verjährung auszugehen. Selbst wenn der Schuldner pauschale Vorwürfe zurückweist, sich aber unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger den zu Grunde liegenden Sachverhalt im Detail schildert, anbietet, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, liegen die Voraussetzungen des § 203 Satz 1 BGB vor (vgl. Grothe in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl., § 203 Rdnr. 5 m. w. N.). Die Verhandlungen müssen zwischen Schuldner und Gläubiger geführt werden, mithin zwischen den Beteiligten oder ihren (gesetzlichen) Vertretern (vgl. BGH, Urt. v. 13.03.2008 - I ZR 116/06 - juris). Verhandlungen durch Dritte setzen voraus, dass diesen eine Vollmacht für den Gläubiger oder den Schuldner erteilt wurde und zwar eine Verhandlungsvollmacht (vgl. LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.08.2008 - 4 O 3675/07 - juris m. w. N.). Nimmt einer der Beteiligten - wie im vorliegenden Fall die Beklagte - eine doppelte Rechtsstellung dahingehend ein,

dass er zum einen Schuldner des Anspruchs ist und zugleich als Mitglied des Gläubigers Einfluss auf dessen Willensbildung bei der Geltendmachung des Anspruches nehmen kann, muss sich aus dem Inhalt oder der Form des Meinungsaustausches zwischen Schuldner und Gläubiger eindeutig ergeben, dass der Vertreter des Schuldners bei diesen Erörterungen nicht lediglich an der verbandsinternen Willensbildung des Gläubigers mitgewirkt hat.

Die Hemmung endet, wenn die Fortsetzung weiterer Verhandlungen verweigert wird. Dies muss entweder ausdrücklich erfolgen oder durch eindeutiges Verhalten dem Verhandlungspartner gegenüber zum Ausdruck gebracht werden. „Schlafen“ die Verhandlungen ein oder werden sie verschleppt, entfällt die Hemmung, wenn aus Sicht des Gläubigers nach Treu und Glauben ein nächster Schritt zu erwarten gewesen wäre, der jedoch nicht erfolgt ist (BGH, Urt. v. 06.11.2008, a. a. O.). Werden einmal abgebrochene Verhandlungen wieder aufgenommen, kann eine erneute Hemmung nur hinsichtlich der noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist eintreten (OLG Naumburg, Urt. v. 23.10.2008 - 9 U 19/08 - juris; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.10.2005, - 23 U 49/05 - juris -; OLG Hamm, Urt. v. 19.03.1997 - 13 U 190/96 -, NJW-RR 1998, 101; zu § 852 Abs. 2 BGB a. F.: BGH, Urt. v. 28.03.1985 - III ZR 20/84 - juris). Im Regelfall geht man von einer Zeitspanne von einem Monat als dem zeitlichen Rahmen aus, innerhalb dessen regelmäßig eine Reaktion bei seitens des Schuldners zugesagter Rückmeldung zu erwarten ist (vgl. BGH, Urt. v. 05.11.2002 - VI ZR 416/01- juris; KG Berlin, Urt. v. 23.11.2007 - 7 U 114/07 - juris).

Hiernach ist der Leistungsanspruch des Klägers bei Klageerhebung am 25.05.2007 verjährt gewesen.

Die dreijährige Verjährungsfrist nach neuem Recht begann am 01.01.2002. Die Verjährung lief zumindest bis zum 14.01.2003. In dem Schreiben des Bürgermeisters der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten vom 15.01.2003 ist die Bereitschaft des Schuldners zu erkennen, in einen Meinungsaustausch über Grund und Höhe des geltend gemachten Erstattungsanspruches einzutreten. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass bei Verhandlungen zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen der regelmäßig erforderlichen Gremienbeteiligungen ein täglicher bzw. wöchentlicher - dokumentierbarer - Meinungsaustausch kaum wird zu bewerkstelligen sein, lässt sich allenfalls bis zum 05.05.2003 annehmen, dass Verhandlungen im Sinne des § 203 BGB zwischen den Beteiligten geschwebt haben. Für den Zeitraum ab dem 05.05.2003, dem Eingang des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 01.05.2003 beim Kläger, ist das Führen von Verhandlungen bis zum Ablauf des 30.03.2004 nicht belegt. Mit dem Schreiben vom 01.05.2003 hatte die Teilrechtsvorgängerin der Beklagten die Erfüllung der geltend gemachten Forderung des Klägers abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Beklagte den Zahlungsanspruch nicht lediglich in der geltend gemachten Höhe bestritten. Sie hat vielmehr geltend gemacht, das Regenwasser wurde nicht einem Klärwerk zugeführt, sondern ende „im Wald“. Eine „zentrale Regenwasserentsorgung im Rechtssinne“ gebe es nicht. Auch in der (Abwasserbeseitigungs-)Satzung sei eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für H. nicht vorgesehen. Auch wenn diese Einwände nach Angabe des § 23 Abs. 5 StrG LSA unbegründet sind, lassen sie deutlich erkennen, dass die Beklagte - wenngleich aus unzutreffenden Gründen - davon ausgehen wollte, dass der Erstattungsanspruch bereits dem Grunde nach nicht besteht. Das folgt zuletzt auch aus dem Umstand, dass sie den Kläger hinsichtlich der Geltendmachung der Forderung auf die Durchführung eines (zivilgerichtlichen) Klageverfahrens verwiesen und damit bereits im Ansatz nicht zu erkennen gegeben hat, dass sie an (weiteren) Verhandlungen über Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruches des Klägers interessiert ist. Insofern sind, selbst wenn ab dem 15.01.2003 zwischen den Beteiligten Verhandlungen stattgefunden haben, diese mit Eingang des Schreibens des Bevollmächtigten der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten am 05.05.2003 (zunächst) abgebrochen worden. Eine Wiederaufnahme der Verhandlungen kann auch nicht in dem im Berufungsverfahren vorgelegten Schreiben des Bürgermeisters der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten vom 07.10.2003 an den neu gewählten Vorsitzenden des Klägers gesehen werden. In dem Schreiben wird lediglich darauf verwiesen, dass der neue Vorsitzende des Klägers anlässlich seiner Amtsübernahme die Mitglieder des Verbandes um Mitteilung von Sorgen, Nöten und offenen Fragen gebeten habe. Vor diesem Hintergrund richtete der Bürgermeister der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten fünf Fragen an den Vorsitzenden des Klägers, wovon sich lediglich drei in allgemeiner Form auf die vom Kläger errichtete Regenwasserentsorgungsanlage beziehen und keine sich ausdrücklich mit der Straßenentwässerungsanlage im Gemeindegebiet der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten bezieht. Dieses Schreiben ist dann unter dem 04.11.2003 vom Kläger beantwortet worden, wobei auch in diesem Schreiben die streitige Straßenentwässerungsanlage nicht gesondert erwähnt wird. Ein konkreter Bezug zu der mit Schreiben vom 19.12.2002 geltend gemachten Forderung des Klägers ist dieser Korrespondenz im Oktober/ November 2003 nicht zu entnehmen. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgeht, dass es sich bei den ab dem 31.03.2004 protokollierten Gesprächen zwischen Mitgliedern des Gemeinderates der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten und dem Kläger nicht nur um Erörterungen zum Zweck der verbandsinternen Willensbildung

des Klägers gehandelt hat und entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nach dem 05.05.2005 noch Verhandlungen im Sinne des § 203 BGB zwischen den Beteiligten geführt worden sind, ist die Hemmung spätestens mit Ablauf des 31.08.2005 beendet gewesen. Die Teilrechtsvorgängerin der Beklagten hat in dem Schreiben vom 21.07.2005 an den Kläger ausgeführt, dass auf der Sitzung des Gemeinderates am 25.08.2005 eine Lösung beraten werde. Ausweislich einer Telefonnotiz vom 31.08.2005 hatte dann der damalige Bürgermeister der Teilrechtsvorgängerin der Beklagten telefonisch gegenüber dem Kläger erklärt, dass er weitere Gespräche nicht für „notwendig“ halte. Nach diesem Zeitpunkt bis zur Erhebung der Klage am 25.05.2007 sind dann - auch nach Auffassung des Klägers - keine weiteren Verhandlungen zwischen den Beteiligten geführt worden.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung der Verjährungsfrist: Die Verjährungsfrist lief vom 01.01.2002 bis zum 14.01.2003 (379 Tage). Vom 15.01.2003 bis zum 04.05.2003 war die Verjährung wegen schwebender Verhandlungen gehemmt (110 Tage). Vom 05.05.2003 bis zum 30.03.2004 lief die Verjährung wieder (331 Tage). Vom 31.03.2004 bis zum 31.08.2005 war die Verjährung erneut wegen schwebender Verhandlungen gehemmt (519 Tage). Vom 01.09.2005 bis zum 24.05.2007 (Tag vor Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht) lief die Verjährung wieder (631 Tage). Insgesamt war die Verjährung damit 629 Tage gehemmt. Die Forderung ist damit bereits (spätestens) am 21.09.2006 verjährt gewesen. ...“

Anmerkung:

Neben einer sehr ausführlichen Darstellung der Verjährungsproblematik zeichnet sich in dieser Entscheidung eine Abkehr von einem viel kritisierten Beschluss des OVG LSA vom 14.04.2009 – Az: 3 L 127/07 (*veröffentlicht im KNSA-Beitrag Nr. 564/2009*) – ab. In diesem Beschluss war das Gericht davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Straßenentwässerung unabhängig von den Regelungen im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt eine „wasserrechtliche“ Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde besteht. Damit verbunden war die Annahme, dass auch die Aufgabe der Straßenoberflächenentwässerung an einen Zweckverband übergeht, wenn die Gemeinde diesem die Abwasserentsorgungspflicht übertragen hatte.

Hierauf reagierte der Landesgesetzgeber mit einer Änderung des § 78 WG LSA (WG LSA i.d.F. des Gesetzes vom 16.03.2011, GVBl. LSA S. 492). In der Gesetzesbegründung heißt es: „Die Änderung des § 78 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA (n.F.) dient der Klarstellung, dass die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Straßenbaulastträger nur für deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Baulast) gilt ...“

Dies scheint das OVG LSA zum Anlass für eine Abkehr von seiner bisher vertretenen Auffassung zu nehmen. In der hier veröffentlichten Entscheidung heißt es nunmehr: „Mit § 23 Abs. 5 Straßengesetz besteht hinsichtlich der vom Straßengesetz erfassten Straßen und innerhalb des zeitlichen Anwendungsbereichs der Norm ein umfassendes und abschließendes System für die Kostenbeteiligung des **für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers eigentlich zuständigen Straßenbaulastträgers**, wenn die Entwässerung des Straßenabwassers mit Einverständnis der Gemeinde oder des Abwasserverbandes in eine von ihnen eingerichtete Abwasseranlage erfolgt ...“

Anders als bisher scheint das OVG nicht mehr von einer „wasserrechtlichen“ Abwasserbeseitigungspflicht auszugehen, sondern von einer eigens durch das Straßengesetz Sachsen-Anhalts begründeten Zuständigkeit.

Dies unterstellt würde dazu führen, dass die bis zu dem Beschluss vom 14.04.2009 vertretene allgemeine Rechtsauffassung wieder auflebt. Damit würden auch die Ausführungen des Landesverwaltungsamtes aus dem Hinweisschreiben vom November 2010 unter Ziff. 2 „Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von den Gemeinden auf Zweckverbände umfasst grundsätzlich auch die Pflicht zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers“ gegenstandslos. Dieses Schreiben hatten wir als Anlage zu unserem KNSA-Beitrag Nr. 072/2011 veröffentlicht.

Die Landesgeschäftsstelle wird die weitere Entwicklung beobachten und über neue Entwicklungen berichten.

KNSA 345/2011 vom 15.06.2011 pa-ri